Werden die IFRS immer konservativer?

Eine Würdigung aktueller Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung. VON CHRISTIAN LANDGRAF / DAVID SHIRKHANI



CHRISTIAN LANDGRAF, WP, CPA

ist Partner bei Rödl & Partner und leitet den Bereich Capital Markets & Accounting Advisory Services. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung und Prüfung börsennotierter und international tätiger Familienunternehmen sowie der internationalen Fachund Gremienarbeit. christian.landgraf@roedl.com

Wie konservativ sollen Rechnungslegungsnormen sein? Diese Frage ist ein häufig diskutierter Streitpunkt in der Bilanzierungswelt. Gerade in Krisenzeiten, wie z. B. der letzten großen Finanzkrise, werden immer wieder Stimmen laut, die eine vorsichtige Bilanzierung propagieren. So machen die aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Krise diese Diskussion aktueller denn je. Die Frage nach dem angemessenen Maß an Vorsicht in den Unternehmensbilanzen ist auch deshalb so kontrovers, weil das deutsche HGB und die internationalen Rechnungslegungsnormen IFRS hierauf unterschiedliche Antworten geben. Während das HGB immer noch stark durch das Vorsichtsprinzip geprägt ist, weichen die IFRS in vielen Punkten von den konservativen Grundsätzen des deutschen Handelsrechts ab

Der internationale Standardsetzer IASB ist ständig bestrebt, die IFRS weiterzuentwickeln und hinsichtlich etwaiger Verbesserungspotentiale neu zu beurteilen. Gerade in den letzten Jahren ergaben sich als Folge dessen einige Regeländerungen. Während im Geschäftsjahr 2018 neue Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) und zur Umsatzrealisierung (IFRS 15) eingeführt wurden, folgte in 2019 die erstmalig verpflichtende Anwendung des neuen Standards zur Leasingbilanzierung (IFRS 16). Doch auch nachdem diese drei Großprojekte abgeschlossen wurden, herrscht keineswegs Stillstand in der IFRS-Welt. Aktuell wird die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts – auch als Goodwill bezeichnet – einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Das Spannungsverhältnis zwischen HGB und IFRS

Das Spannungsverhältnis zwischen HGB und IFRS liegt begründet in der unterschiedlichen Rechnungslegungskonzeption der beiden Standards. Das deutsche Handelsrecht ist ein Vertreter der kontinentaleuropäischen Rechnungslegungsnormen, welche sich durch eine starke Betonung des Gläubigerschutzes – also einem Fokus auf Fremdkapitalgeber – auszeichnen. Ausfluss ist eine eher konservative und vorsichtige Bilanzierung. Im Gegenzug zählen die IFRS zu den angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsnormen. Diese sind stärker an den Eigenkapitalgebern ausgerichtet, welche an einer möglichst realistischen Darstellung der wirtschaftlichen Situation interessiert sind. Das Vorsichtsprinzip rückt damit verglichen mit dessen Bedeutung im HGB in den Hintergrund.¹

Im aktuellen Rahmenkonzept des IASB wird der Grundsatz der Vorsicht (prudence) zwar erwähnt, stellt allerdings nur ein untergeordnetes Prinzip des Neutralitätsgrundsatzes dar. Folglich ist im Sinne der Neutralität im Falle von Unsicherheiten eine angemessene Sorgfalt zugrunde zu legen (IFRS Conceptual Framework 2.16). Die Beachtung des Vorsichtsgrundsatzes darf jedoch nicht zu einer grundsätzlich asymmetrischen Behandlung von Aufwendungen und Erträgen führen (IFRS Conceptual Framework 2.17). Mit der untergeordneten Bedeutung des Vorsichtsprinzips in Zusammenhang steht beispielweise die in den IFRS an einigen Stellen erlaubte oder sogar gebotene Fair-Value-Bilanzierung, also die Bewertung von Vermögenswerten über die historischen Anschaffungskosten hinaus.² Die weniger vorsichtige Bilanzierung nach IFRS führt dazu, dass sich ein tendenziell höheres Periodenergebnis und auch ein höheres Eigenkapital im Vergleich zum HGB ergibt.3

Die Vorteilhaftigkeit der unterschiedlichen Konzeptionen kann ausgiebig diskutiert werden. Generell wird den IFRS – nicht zuletzt aufgrund ihres eigenen Anspruchs, möglichst entscheidungsrelevante Informationen für Kapitalgeber bereitzustellen (IFRS Conceptual Framework 1.2.) – eine bessere Eignung für die Erfüllung der Informationsfunktion zugesprochen. Das HGB ist im Gegenzug weniger stark auf die Vermittlung eines möglichst realistischen Bildes der wirtschaftlichen Situation

des entsprechenden Unternehmens fokussiert. Durch die erwähnte hohe Bedeutung des Vorsichtsprinzips wird die wirtschaftliche Lage in dem Sinne verzerrt, dass sich der Kaufmann "eher ärmer rechnet" als er eigentlich ist. Eine vorsichtige Rechnungslegung führt tendenziell eben dazu, dass das Nettovermögen eher unterbewertet wird.4 Dies mag für Fremdkapitalgeber im Sinne des Gläubigerschutzes vorteilhaft sein, wird für Eigenkapitalinvestoren, die den wahren ökonomischen Wert eines Unternehmens ermitteln wollen, jedoch eher zum Nachteil. Analog wird auch argumentiert, dass sich die IFRS zudem für die interne Unternehmenssteuerung besser eignen als das HGB und somit eine Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens voranbringen könnten.⁵

Die Vorteilhaftigkeit des HGB wiederum ergibt sich neben dem ausgeprägten Gläubigerschutzgedanken aus der Tatsache, dass sich das Regelwerk nicht nur zur Informationsvermittlung eignet, sondern auch zur Bemessung von Ausschüttungen oder zur Ermittlung der Steuerbelastung herangezogen werden kann bzw. wird.

IFRS-Großprojekte der letzten Jahre

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Spannungsverhältnisses zwischen HGB und IFRS stellt sich die Frage, ob konservative Bilanzierungsnormen auch rein aus der Perspektive der Informationsvermittlung heraus betrachtet eine gewisse Vorteilhaftigkeit mit sich bringen. Indizien dafür liefern die letzten Entwicklungen aus der IFRS-Welt. Betrachten wir die drei großen Standardsetzungsprojekte der letzten Jahre, so fällt auf, dass sich durchaus konservative Elemente zunehmend in den IFRS-Regelungen wiederfinden.

Neues Wertminderungsmodell nach IFRS 9

Betrachten wir zunächst die durch IFRS 9 im Geschäftsjahr 2018 neu eingeführten Änderungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die Neuregelungen gehen zurück auf die letzte große Finanzkrise, welche die Frage aufwarf, ob die bis dato gültigen Normen etwaige Wertminderungen von Finanzinstrumenten zu spät antizipieren und folglich eine Überbewertung finanzieller Vermögenswerte in den IFRS-Bilanzen vorliegt.

Durch die Überarbeitung sollte sichergestellt werden, dass eine angemessene Risikovorsorge für bevorstehende Kreditausfälle gebildet wird.⁶ Mit der Einführung von IFRS 9 wurde also konkret das Ziel verfolgt, die Bilanzierung konservativer bzw. vorsichtiger zu gestalten.

Setzte eine Erfassung von Wertminderungen nach IAS 39 noch das Vorliegen eines konkreten Verlustereignisses voraus (sog. incurred loss model), soll nach IFRS 9 eine frühzeitigere Erfassung von Wertminderungen durch das sog. expected loss model erreicht werden.7 Demnach werden auch für erwartete Kreditverluste bereits Risikovorsorgen gebildet, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt (IFRS 9.5.5.1). Die konkrete Bemessung der erwarteten Kreditverluste ist abhängig vom individuellen Finanzinstrument, sodass vor allem für Finanzinstitute komplexe Berechnungen notwendig werden. Für klassische Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen betreffen wesentliche Ausfallrisiken oftmals vorrangig Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Hier kommt ein vereinfachtes Modell nach IFRS 9.5.5.15 zur Anwendung. Auch hier sind jedoch erwartete Kreditverluste zu schätzen. Hierzu werden erwartete (pauschale) Ausfallwahrscheinlichkeiten ausgehend von Vergangenheitsinformationen ermittelt und entsprechend erfolgswirksam Risikovorsorgen gebildet.

Diese Vorgehensweise erinnert stark an die durch das Vorsichtsprinzip beeinflusste Bilanzierung von Kundenforderungen nach HGB. Neben Einzelwertberichtigungen für konkret identifizierte Risikofälle sind auch Pauschalwertberichtigungen vorgesehen. Banken haben nach § 340 f HGB darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Abwertungen zur Vorsorge gegen die besonderen Risiken dieses Geschäftszweiges vorzunehmen. Solche pauschale Reduzierungen des Forderungsausweises ohne konkrete Anhaltspunkte aus reinen Vorsichtsgründen waren den IFRS bislang fremd. In den neuen Vorschriften zur Wertminderung von Finanzinstrumenten ist also durchaus ein deutlicher Trend hin zu einer vorsichtigeren Bilanzierung zu erkennen.8 Wie weit die Annährung von IFRS und HGB in diesem Bereich geht, zeigt die aktuell geführte Diskussion, inwiefern sich die nach IFRS ermittelten Kreditrisikovorsogen auch für eine Übernahme in die HGB-Bilanzen von Banken eignen.9

Bilanzwirksame Erfassung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16

Eine fundamentale Änderung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen wurde durch den seit 2019 verpflichtend anzuwendenden IFRS 16 ausgelöst. Die Neuerungen betreffen vor allem die Leasingnehmerseite, wo nicht länger in Operating- und Finanzierungsleasingverhältnisse entsprechend der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums unterschieden wird. Stattdessen werden grundsätzlich alle Leasingverhältnisse bilanzwirksam erfasst, D. h. vom Prinzip her analog bisheriger Finanzierungsleasingverhältnisse behandelt. Ausgenommen davon sind kurzfristige Leasingverhältnisse und solche in Bezug auf einen Vermögenswert von geringem Wert (IFRS 16.6). Somit entfällt durch IFRS 16 beim Leasingnehmer in der Regel die Möglichkeit der Abbildung "off balance" durch Behandlung der Leasingzahlungen als Aufwand der entsprechenden Periode. Vielmehr wird sowohl ein Vermögenswert auf der Aktivseite als auch eine Leasingverbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Entsprechend des rightof-use-Ansatzes des IFRS 16 wird zwar - an-



Summary

Obwohl vermutet werden könnte, dass sich die IFRS durch Neuerungen immer weiter vom konservativen HGB entfernen, lässt sich im Gegenteil vielmehr ein gewisser Trend zur Stärkung der "Vorsicht" in den IFRS erkennen, auch ausgelöst durch die Erfahrungen vergangener Krisenzeiten. Anders als 2009, als durch das BilMoG das HGB eine Annäherung an die IFRS erfuhr, stellt sich teilweise die Frage, ob sich nunmehr nicht eine gewisse "Annäherung" der IFRS an das HGB ergibt – natürlich ohne dass eine solche ursächlich vom IASB beabsichtigt ist. Der vorliegende Beitrag betrachtet die aktuellen Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung vor diesem Hintergrund und erläutert, inwiefern eine gewisse aus dem deutschen Handelsrecht bekannte Konservativität zunehmend Einzug in die IFRS-Regelungen erhält.



DR. DAVID SHIRKHANI

ist Referent bei Rödl & Partner im Bereich Capital Markets & Accounting Advisory
Services. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der
Rechnungslegungsberatung,
Abschlussprüfung sowie der
Fach- und Grundsatzarbeit.
david.shirkhani@roedl.com

ders als bei Finanzierungsleasingverhältnissen nach dem Vorgängerstandard – nicht der zugrunde liegende Leasinggegenstand selbst aktiviert, sondern ein Nutzungsrecht an diesem Gegenstand (IFRS 16.22). Diese Feinheit ist für die Frage nach der Konservativität der Bilanzierung allerdings weniger entscheidend.

Im Vordergrund steht vielmehr, dass sich der Verbindlichkeitsausweis auf der Passivseite erhöht. Die Zahlungsverpflichtungen aus diesen Leasingverhältnissen werden nun also direkt aus der Bilanz ersichtlich, was bis dato nur für Finanzierungsleasingverhältnisse gegeben war. Zahlungsverpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen mussten (mühsam) aus dem Anhang herausgesucht werden, das Bilanzbild haben sie jedoch nicht getrübt.

Durch IFRS 16 entfernt sich die Leasingbilanzierung weiter vom HGB, welches nach wie vor eine Zurechnung des Leasinggegenstandes beim wirtschaftlichen Eigentümer fordert. In der Praxis wird daher regelmäßig auf die Unterteilung in Operating-Leasing und Finanzierungsleasing entsprechend der steuerlichen Leasingerlasse zurückgegriffen. Der Schritt der IFRS, von dieser traditionellen Zweiteilung abzukehren und stattdessen eine bilanzwirksame Erfassung grundsätzlich aller Leasingnehmerverhältnisse vorzunehmen, führt zu einer Erhöhung des Verbindlichkeitsausweises, einhergehend mit einer Erhöhung des bilanziellen Verschuldungsgrades. Dies kann zweifelsohne als konservative Maßnahme bezeichnet werden, selbst wenn die Bilanzierungsnorm dahinter revolutionär daherkommen mag. Dieser Schritt in Richtung Konservativität war auch keineswegs unbeabsichtigt. Vielmehr war es genau die Intention des Standardsetzers, die Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverhältnissen in der Bilanz sichtbar zu machen und somit einen Verbindlichkeitsausweis zu erhalten, der die tatsächlichen ökonomischen Verhältnisse besser widerspiegelt.¹⁰

Die nach HGB nach wie vor vorgenommene Unterscheidung in Operating- und Finanzierungsleasing ist problembehaftet. Auf Seiten der bilanzierenden Unternehmen besteht durch entsprechende Vertragsgestaltungen die Möglichkeit, eine Off-balance-Bilanzierung zu erreichen und damit die Passivierung von Leasingverbindlichkeiten zu vermeiden. 11 Der Schritt der IFRS hin zu einer bilanzwirksamen Erfassung der Leasingverhältnisse führt also sowohl zu einer konservativeren als auch zu einer realistischeren Bilanzierung, die einen wesentlichen bilanzpolitischen Spielraum eindämmt. Vorsicht und eine möglichst ökonomische Betrachtungsweise müssen somit keineswegs in Widerspruch zueinander stehen. Gerade vor diesem Hintergrund wird es interessant sein zu beobachten, wie der deutsche Gesetzgeber auf die internationalen Entwicklungen zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen reagiert. Auch wenn sich momentan keine Änderungen der bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften abzeichnen, könnten ähnliche

Vorschriften ein geeignetes Mittel sein, die langjährigen durch das Steuerrecht beeinflussten handelsrechtlichen Regelungen im Sinne der bestehenden Grundsätze zu modernisieren.

Umsatzrealisierungsmodell nach IFRS 15

Mit Blick auf den zu beobachtenden Trend zu mehr Vorsicht in der IFRS-Rechnungslegung fällt IFRS 15 etwas aus der Reihe. Das HGB lässt gemäß des im Zusammenhang mit dem Vorsichtsprinzip stehenden Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) eine Vereinnahmung von Umsatz erst dann zu, wenn dieser auch tatsächlich realisiert ist (Completed-Contract-Methode). Dahingegen haben die IFRS bereits vor der Einführung von IFRS 15 die Tür für eine vorzeitige Umsatzrealisierung nach der Percentage-of-Completion-Methode geöffnet. IFRS 15 ändert zwar die Kriterien für eine vorzeitige zeitraumbezogene Umsatzrealisierung während der Leistungserbringung, schafft diese jedoch nicht ab. Ob diese nun restriktiver als zuvor oder im Gegensatz sogar häufiger zur Anwendung kommt, lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Zielsetzung des IFRS 15 bestand primär nicht darin, diese Methode zu erweitern oder einzugrenzen. Im Fokus stand die Schaffung eines einheitlichen, mit den US-GAAP harmonisierten Modells zur Umsatzrealisierung, das bisherige Graubereiche ausmerzt.¹² Materielle Änderungen in Bezug auf die Umsatzrealisierung können sich zwar durchaus ergeben, können aber nicht per se einer vom Standardsetzer beabsichtigten Richtung zugewiesen werden.

Es zeigt sich also, dass nicht jedes der großen Standardsetzungsprojekte eine Erhöhung der Konservativität zur Folge hat. Es existiert folglich keine "Agenda" des Standardsetzers, die IFRS mit jeder Neuerung konservativer zu gestalten. Ein solcher Trend kann lediglich durch einzelne Regelungen beobachtet werden. So bestätigte der IASB-Vorsitzende Hans Hoogervorst selbst vor einigen Jahren, dass sich durchaus Elemente des Vorsichtsprinzips in einigen Standards wiederfinden, auch ohne dass diesem Grundsatz eine besonders grundlegende systematische Bedeutung zugemessen wird.¹³

Aktuelle Entwicklungen zur Goodwill-Bilanzierung

Auch nach Abschluss der drei beschriebenen Großprojekte ist der Drang des Standardsetzers zur Überarbeitung nicht gestillt. Es wird längst überlegt, welche weiteren Änderungen die Qualität der Informationsversorgung der Abschlussadressaten erhöhen können. Als ein
wesentlicher Faktor hierbei wurde die Folgebewertung
des auch als Goodwill bezeichneten Geschäfts- oder Firmenwerts identifiziert. Dieser entsteht bei Unternehmenszusammenschlüssen, wenn die Erwerbskosten das
neubewertete bilanzielle Nettovermögen übersteigen.

Dies ist häufig der Fall bei Unternehmenstransaktionen, wenn nicht bilanzierungsfähige Vermögenswerte (wie Mitarbeiter-Know-how) oder sonstige nicht greifbare Elemente (z. B. Synergien) vorliegen. Der entsprechende Differenzbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert sowohl nach HGB als auch nach IFRS aktiviert.

Unterschiede ergeben sich jedoch bei der Folgebewertung. Das HGB fordert eine planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist die Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 HGB). Darüber hinaus sind etwaige Wertminderungsaufwendungen zu erfassen. Die IFRS sehen im Gegensatz dazu keine planmäßigen Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts vor, sondern setzen lediglich auf regelmäßige Überprüfungen auf etwaige Wertminderungen nach dem Impairment-Only-Ansatz (IAS 36.10).

Dieser Impairment-Only-Ansatz der IFRS ist Gegenstand heftiger Kritik. Da Tests auf Wertminderungen ermessenspielraumbehaftet sind, ergibt sich die praktische Möglichkeit einen Wertminderungsaufwand zu "verschieben", was dazu führt, dass die Werthaltigkeit der in den Unternehmensbilanzen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts angezweifelt wird.14 Auch empirisch lassen sich Indizien finden, welche die Werthaltigkeit der in den IFRS-Bilanzen ausgewiesenen Goodwill-Bestände zumindest bezweifeln lassen.15 Die Gefahr eines zu hohen Goodwill wird nach HGB dadurch begrenzt, dass sich dieser im Zeitablauf durch die planmäßige Abschreibung automatisch reduziert und nach spätestens zehn Jahren (sofern nicht eine längere Nutzungsdauer begründet werden kann) aus der Bilanz verschwunden ist. Der somit tendenziell geringere Goodwill nach HGB führt zu einem niedrigeren Vermögensausweis und damit zu einer konservativeren Bilanzierung.

Aufgrund der Kritik am Impairment-Only-Ansatz werden aktuell verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos der mangelnden Werthaltigkeit des Goodwill diskutiert. Hierzu wurde erst im März 2020 ein Diskussionspapier zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit veröffentlicht. Hier findet sich auch der Vorschlag wieder, ähnlich wie im HGB auf eine planmäßige Ab-

schreibung des Goodwill zu setzen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings unklar, ob sich dieser Vorschlag in nächster Zeit tatsächlich im IFRS-Regelwerk wiederfinden wird. In einer vorläufige Einschätzung des Standardsetzers ist eine knappen Mehrheit (acht von 14 Mitgliedern) für eine Beibehaltung des bisherigen Impairment-Only-Ansatzes (DP/2020/1, 3.89). Dieses knappe Ergebnis zeigt jedoch, dass zumindest teilweise durchaus der Bedarf gesehen wird, die IFRS-Bilanzen in diesem Hinblick konservativer zu gestalten. Laut Standardsetzer ist daher eine Weiterführung der öffentlichen Diskussion im Rahmen des Diskussionspapiers erforderlich (DP/2020/1, 3.91). Es wird sich also zeigen, ob sich die Befürworter der vorsichtigen Goodwill-Bewertung unter Zuhilfenahme planmäßiger Abschreibungen durchsetzen werden und die IFRS auch hier eine baldige Annäherung an das HGB erfahren.

Fazit

Die aktuellen Entwicklungen in der Rechnungslegung nach IFRS lassen durchaus Tendenzen hin zu einer vorsichtigeren Bilanzierung erkennen. Zwei der letzten drei Großprojekte resultieren in einem konservativeren Ausweis der Vermögens-, Finanzund Ertragslage. Mit der möglichen Einführung der planmäßigen Abschreibung auf Geschäft- oder Firmenwerte steht aktuell eine weitere Erhöhung der Konservativität der IFRS-Regelungen zur Diskussion.

Natürlich macht eine Schwalbe noch lange keinen Sommer. Daher bleibt abzuwarten, ob sich aus den aktuellen Beobachtungen ein nachhaltiger Trend hin zu einer konservativeren Bilanzierung in den IFRS-Normen ergibt. Interessant wird zu beobachten sein, welche Rolle die aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Krise in diesem Zusammenhang spielen werden. Für das altgediente HGB mag es zumindest ein kleiner Punktsieg sein, dass die Ideen der vorsichtigen Bilanzierung zunehmend auch nach IFRS diskutiert werden. In dem Einzug von mehr Vorsicht in die IFRS ist durchaus eine Chance zu sehen, die Divergenz zwischen kontinentaleuropäischer und angelsächsischer Rechnungslegungstradition ein stückweit zu überwinden. So könnte durch eine Art Kombination der beiden Gedankenwelten eine weitere Verbesserung der Finanzberichterstattung erreicht werden. Die Abschlussadressaten dürften von einer solchen weniger ideologisch geprägten und vielmehr pragmatischen Vorgehensweise durchaus profitieren. ■

Fußnoten

- ¹ Vgl. Thommen et al. (2016), S. 226.
- ² Vgl. Beinsen/Wagenhofer (2013), S. 415.
- ³ Vgl. Coenenberg et al. (2011), S. 137 mit einer vergleichenden Analyse von IFRS und HGB vor BilMoG.
- ⁴ Vgl. Beinsen/Wagenhofer (2013), S. 415.
- ⁵ Vgl. Zirkler/Nohe (2003), S. 222.
- 6 Vgl. Fischer et al. (2014), S. 435.
- 7 Vgl. Bosse (2015), S. 768.
- 8 Vgl. Dinh/Seitz (2015), S. 147.
- ⁹ Vgl. Fischer et al. (2014), S. 441; Klube et al. (2019), S. 155.
- 10 Vgl. Nemet/Heyd (2016), S. 66.
- 11 Val. Lühn (2016), S. 371.
- 12 Vgl. Thurow (2015), S. 371.
- ¹³ Vgl. Hoogervorst (2012), S. 4.
- ¹⁴ Vgl. Kümpel/Kleinewegen (2018), S. 2595.
- ¹⁵ Vgl. Zülch/Wersborg (2017), S. 367.

Literatur

- > Beinsen, B./Wagenhofer, A. (2013): Das ambivalente Verhältnis des IASB zum Vorsichtsprinzip, IRZ, S. 413-419.
- > Bosse, M. (2015): IFRS-9-konforme Modellierung von Loss Given Default und Exposure at Default, WPg, S. 768-777.
- Coenenberg, A./Frank, S./Dinh, T./Schabert, B./ Schultze, W. (2011): Auswirkungen der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS auf zentrale Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, KoR, S. 133-142.
- > Dinh, T./Seitz, B. (2015): "Vorsicht" in den IFRS am Beispiel von IFRS 9, IRZ, S. 145-150.
- > Fischer, P./Flick, P./Krakuhn, J. (2014): Möglichkeiten und Grenzen zur Übernahme der nach IFRS 9 berechneten Risikovorsorge in die handelsrechtliche Rechnungslegung, IRZ, S. 435-441.
- > Hoogervorst, H. (2012): The Concept of Prudence: dead or alive? https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/news/ speeches/2012/hans-hoogervorst-fee-september-2012.pdf.
- > Klube, J./Schröter, A./Weber, C. (2019): Übernahme des Expected-Loss-Ansatzes nach IFRS 9 in den HGB-Abschluss von Banken? Wpg, S. 148-155.
- > Kümpel, T./Kleinewegen, D. (2018): Goodwill Impairment Test nach IFRS – Eine Analyse der DAX30-Unternehmen, DStR, S. 2595-2602.
- > Lühn, M. (2016): Leasingbilanzierung im Spannungsfeld zwischen IFRS 16 und Handels- und Steuerrecht, StuB, S. 367-372.
- > Nemet, M./Heyd, R. (2016): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16, PiR, S. 65-74.
- > Thommen, J., Achleitner, A., Gilbert, D. Hachmeister, D., Kaiser, G. (2016): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht, 8. Aufl., Springer.
- > Thurow, C. (2015): IFRS 15 Umsätze mit Kunden eine Einführung, StBp, S. 269-271.
- > Zirkler, B./Nohe, R. (2003): Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen – Gründe und Stand in der Praxis, BC, S. 222-225.
- > Zülch, H./Wersborg, T. (2017): 13 Jahre Impairmentonly-Ansatz zur Goodwillbilanzierung in Deutschland, KoR, S. 362-371.